

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juli 1958

255/A.B.  
zu 254/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. F r e u s s l e r und Genossen vom 16. April 1958, betreffend die Mietzins- und Beheizungskosten in den ehemaligen USFA-Häusern in Salzburg, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k folgendes mit:

Nach Abzug der amerikanischen Besatzungsmacht wurden einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung die in Oberösterreich und Salzburg von der USFA übernommenen Wohnhausbauten <sup>für den Wohnbezug</sup> an Zivil und Militär aufgeteilt. Der für diese Wohnungen einzuhebende Mietzins wurde ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit 3 S bzw. 3.50 S pro m<sup>2</sup> und Monat für Mietwohnungen festgesetzt. Dieser Mietzins ist verhältnismässig niedrig angesetzt, obwohl auf Grund eines eingeholten Gutachtens festgestellt werden konnte, dass für derartige Wohnungen in Salzburg (Zentralheizung, zum Teil mit Einbaumöbeln ausgestattet, Parkettböden u.dgl.) ein Mietzins von 6 bis 7 S pro m<sup>2</sup> und Monat gerechtfertigt wäre.

Da die gegenständlichen Objekte nur zentralbeheizt werden können (eine Ofenheizung ist mangels Kaminen nicht möglich), ergeben sich natürlicherweise für diese verhältnismässig grossen Wohnungen beträchtliche Heizungskosten, die allein der Faktor sind, der das Wohnen in diesen Objekten teuer werden lässt.

In Erkenntnis der Schwierigkeiten, die sich für die Familien durch das Heizproblem ergeben, hat die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau alle Möglichkeiten geprüft, um eine Senkung der Heizungskosten zu erreichen. Eine Lösung der Heizungsfrage war trotz aller Bemühungen nicht möglich. Ein Umbau auf Ofenheizung würde für sämtliche ehemaligen USFA-Wohnhausbauten nach vorsichtigen Schätzungen mehr als 30 Millionen Schilling verursachen und wäre ausserdem in den bewohnten Gebäuden fast unmöglich.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat, um einen Ausgleich der hohen Heizungskosten erreichen zu können, beim Bundesministerium für Finanzen eine Senkung des Mietzinses auf 1 S bzw. 1.50 S pro m<sup>2</sup> und Monat vorgeschlagen. Einer Reduzierung des Mietzinses konnte jedoch, da hiernach eine augenfällige Unterbewertung des Mietzinses eintreten würde, vom Bundesministerium für Finanzen nicht zugestimmt werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juli 1958

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen hingewiesen, die anlässlich der Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen, betreffend gleiche Behandlung aller Mieter der bundeseigenen Wohnsiedlung Walserfeld, erging und in der "Parlamentskorrespondenz" vom 27. Mai 1958, 1. Beiblatt, abgedruckt ist.

Um einen Ausgleich für die Heizungskosten erreichen zu können, hat sich das Bundesministerium für Finanzen jedoch damit einverstanden erklärt, dass vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Nachlass der über einen Betrag von 3 S pro  $m^2$  im Monat angefallenen Heizungskosten gewährt werden kann, wenn die sozialen Verhältnisse der Mieter einen Nachlass rechtfertigen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat allein für die Heizungsperiode 1955/56 Heizungskosten im Betrage von mehr als 510.000 S nachgelassen. Es muss hierbei betont werden, dass sich die tatsächlichen Heizungskosten pro  $m^2$  und Monat auf 5 bis 6 S belaufen. Es ist daher festzustellen, dass auf dem Heizungssektor ein 40-bis 50%iger Nachlass gewährt wird.

Die in der Anfrage angeführte Erhöhung auf dem Heizungssektor von 3 auf 4 S pro  $m^2$  und Monat wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. 6. 1957, Zl. 92.122-I/5a/57, angeordnet und betrifft nicht eine Erhöhung der Heizungskosten selbst, sondern stellt lediglich eine Erhöhung der Quadratmeter-Abschlagszahlung dar. Diese Massnahme war vor der erwähnten Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen, wonach in sozial gerechtfertigten Fällen ein Nachlass der über 3 S pro  $m^2$  und Monat angefallenen Heizungskosten möglich ist, deshalb notwendig, weil der Differenzbetrag zwischen der monatlichen Abschlagszahlung (3 S) und den mittlerweile tatsächlich angefallenen Heizungskosten immer grösser und die Möglichkeit der Einziehung der Nachzahlungsbeträge immer geringer und schwieriger wurde.

Da der Heizungskostennachlass in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen bis auf weiteres auf der Basis von 3 S erfolgt, wird der von dieser Mietergruppe bezahlte Betrag von 4 S pro  $m^2$  und Monat für die kommende Heizungsperiode jeweils gutgeschrieben, während in den nichtberücksichtigungswürdigen Fällen nur mehr der Differenzbetrag zwischen 4 S pro  $m^2$  und den tatsächlich angefallenen Heizungskosten nachzuzahlen ist. Von einer Erhöhung der Heizungskosten kann daher keine Rede sein.

Hinsichtlich der Abrechnung der Heizungskosten ist, gemäss den Bestimmungen des Mietengesetzes, den Mietern jeweils die Möglichkeit gegeben, bei der Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg innerhalb einer festgesetzten Frist in diese Einsicht zu nehmen.

3. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz      2. Juli 1958

Die in der Anfrage erwähnten "Gerüchte, wonach es privilegierte Mieter in USFA-Wohnhausbauten gäbe, deren Heizkosten den anderen Mietern angerechnet werden sollen", entbehren jeder Grundlage.

Eine Herabsetzung des Hauptmietzinses für die in Rede stehenden Wohnungen ist im Hinblick auf meine Ausführungen im Gegenstande nicht möglich.

-.-.-.-.-